**Deutscher Bundestag** **Drucksache** 17/
**17. Wahlperiode**

# Gesetzentwurf

**Abgeordneten Jürgen Trittin, Renate Künast, Sylvia Kotting-Uhl…..und der Fraktion der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

## Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes – Beendigung der Nutzung von Atomkraftwerken zur kommerziellen Energieerzeugung in Deutschland

### A. Problem

Die Atomkatstrophe von Fukushima hat auch bei der Bundesregierung zu der Erkenntnis geführt, dass die Gefahren und Risiken der Nutzung der Atomenergie grundlegend neu bewertet werden müssen. Selbstverständlich ist dabei, dass die verfassungswidrige und die Grundrechte der Bürger gefährdende Laufzeitverlängerung zurückzunehmen ist. Ebenso ist klar, dass der Betrieb der ältestens und unsichersten Kraftwerke umgehend zu beenden ist. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die bisherige Regelung der Laufzeitverkürzung Probleme aufwirft. Die jetzt nur mittelbar durch produzierte Strommengen bestimmte Länge der Laufzeiten ist nicht die optimale Lösung, auch weil sich gezeigt hat, dass wegen vieler Abschaltungen der Betrieb der Kraftwerke bei einer solchen Lösung deutlich länger dauern kann, als damals vom Gesetzgeber prognostiziert. Sowohl unter Sicherheitsgesichtspunkten als auch in Hinblick auf eine zuverlässige Planungsgrundlage für alle Beteiligten für die Energiewende ist eine zeitnahe und hinsichtlich des Zeitpunktes eindeutige Festlegung des Ende des Betriebs erforderlich.

### B. Lösung

Inhaltlich aufbauend auf die bereits vorgeschlagenen Elemente – Rücknahme der Laufzeitverlängerung (BT-Drs. 17/5035) und Abschalten der unsichersten Atomkraftwerke (17/5180) – wird für alle Kraftwerke ein fester Endzeitpunkt für den Betrieb festgelegt. Das letzte Atomkraftwerk wird seinen Betrieb 2017 beenden.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Der Entwurf verursacht keine unmittelbaren Kosten, da die Kraftwerke ohnehin abzuschalten gewesen wären. Soweit es mittelbar durch die Abschaltung zu Steuermindereinahmen kommen könnte (Brennelementesteuer), dürften diese ebenso mittelbar durch Steuermehreinnahmen an anderer Stelle – insbesondere in der Erneuerbare-Energien-Wirtschaft - ~~und durch eine Stärkung der deutschen Volkswirtschaft insgesamt~~ ausgeglichen werden.

# Entwurf eines …. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes – Beendigung der Nutzung von Atomkraftwerken zur kommerziellen Energieerzeugung in Deutschland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**
**Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

   „(1a) Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt zum in der Anlage 3 Spalte 3 genannten Zeitpunkt.“

   b) Absätze 1b bis 1e werden aufgehoben.

2. § 7d wird aufgehoben.

3. In § 9a Absatz 1a werden die Worte „und 1b“ gestrichen.

4. §§ 9d bis 9f werden aufgehoben.

5. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 9d bis 9g“ durch die Angabe „§ 9g“ ersetzt.

6. In § 23a wird die Angabe „§§ 9d bis 9g“ durch die Angabe „§ 9g“ ersetzt.

7. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 7 Abs. 1a)

| **Atomkraftwerk** | **Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs** | **Betriebsgenehmigung nach § 7 erlischt am** |
|---|---|---|
| Biblis A | 26.02.1975 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Neckarwestheim 1 | 01.12.1976 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Biblis B | 31.01.1977 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Brunsbüttel | 09.02.1977 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Isar 1 | 21.03.1979 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Unterweser | 06.09.1979 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Philippsburg 1 | 26.03.1980 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Grafenrheinfeld | 17.06.1982 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Krümmel | 28.03.1984 | [Einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] |
| Gundremmingen B | 19.07.1984 | 19.07.2012 |
| Gundremmingen C | 18.01.1985 | 18.01.2013 |
| Grohnde | 01.02.1985 | 01.02.2013 |
| Philippsburg 2 | 18.04.1985 | 18.04.2013 |
| Brokdorf | 22.12.1986 | 22.12.2014 |
| Isar 2 | 09.04.1988 | 09.04.2016 |
| Emsland | 20.06.1988 | 20.06.2016 |
| Neckarwestheim 2 | 15.04.1989 | 15.04.2017 |

„

**Artikel 2**
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 2011

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

## A. Allgemeines

Nach dem Gesetzentwurf wird der Betrieb des letzten kommerziellen Atomkraftwerks 2017 enden. Der Betrieb der ältesten und gefährlichsten Kraftwerke wird sofort beendet. Im Übrigen endet der Betrieb der Anlagen spätestens nach 28 Jahre nach Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebes.

Ein festes Datum für das Ende des Betriebs jedes Kraftwerks hat sich aus den im folgenden genannten Gründen als notwendig erwiesen. Die jetzt nur mittelbar durch produzierte Strommengen bestimmte Länge der Laufzeiten war nicht die optimale Lösung. Auch wegen vieler Abschaltungen (zu möglichen Motiven der Betreiber, vgl. Deutsche Umwelthilfe, „Wie ein schneller Atomausstieg rechtlich zu regeln ist“, April 2011) drohte der Betrieb der Kraftwerke deutlich länger dauern, als es beim Atomausstieg vom Gesetzgeber prognostiziert wurde. Unter Sicherheitsgesichtspunkten ist dies nicht hinnehmbar, weil die Atomaufsicht wissen muss, wie lange das Kraftwerk noch läuft, wenn sie aus sicherheitstechnischen Gründen Verbesserungen fordern will. Denn sind solche in der Laufzeit nicht mehr zu realisieren, kann sie diese auch grundsätzlich nicht verlangen. Darüber hinaus müssen die Atomaufsichtsbehörden auch sicher planen können, für wie lange und welche Standorte sie noch Personal zu Aufsicht benötigen. Schließlich bedarf es einer zuverlässigen Planungsgrundlage für alle Beteiligten der Energiewende. Andere Marktteilnehmer werden substituierende Anlagen nur planen und bauen, wenn klar ist, ab wann sie nötig sind. Für den Ausbau der Stromtrassen werden wiederum die Entscheidungen dieser Markteilnehmer benötigt. Insgesamt sprechen daher zahlreiche Gründe für das Bestimmen fester Ausstiegstermine. Ein solches Regelungskonzept ist daher sachgerecht und damit auch verfassungsrechtlich zulässig (Roßnagel/ Roller, Die Beendigung der Kernenergie durch Gesetz, S. 17f., 76, 122f.).

Die sofortige Einstellung des Betriebs der ältesten AKWs ist in Hinblick auf die Sicherheit der Bürger zwingend. Die alten AKWs sind nicht oder besonders unzureichend (und damit noch schlechter als andere AKWs) gegen den Fall eines Flugzeugabsturzes oder eines terroristischen Angriffs mit einem Flugzeug gesichert. Die Atomkraftwerke Brunsbüttel, Isar 1, Philippsburg1, Biblis A haben überhaupt keine Sicherung gegen einen Flugzeugabsturz. Die AKWs Biblis B, Neckarwestheim 1 und Unterweser haben nur einen heute völlig unzureichenden Schutz (Auslegung nur gegen Starfighter-Abstürze). Dies gilt insbesondere, weil Angriffe mit Passagierflugzeugen nach dem 11.9.2001 eine reale Gefahr und kein tolerables Restrisiko sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2008, 7 C 39/07) und diese Angriffe auch nicht auf anderem Wege abgewehrt werden können (siehe auch BVerfG, Urteil vom 15.02.2006, 1 BvR 357/05; zur Untauglichkeit der Vernebelung siehe Bundestagsdrucksache 16/3960). Diese Einschätzung, die die antragsstellende Fraktion bereits auf Drucksache 17/5180 vorgetragen hat, ist nunmehr auch durch den aktuellen Bericht der Reaktorsicherheitskommission bestätigt.

Im Übrigen ist auch bei Abschaltung der ältesten Kraftwerke grundsätzlich die dem Entwurf allgemein zu Grunde liegende Frist von 28 Jahren seit Aufnahme des kommerziellen Leistungsbetriebs gewahrt. Diese Frist reicht aus um bei verständiger verfassungsrechtlicher Würdigung einen Entschädigungsanspruch auszuschließen (Roßnagel/ Roller, Die Beendigung der Kernenergie durch Gesetz, S. 17f., 76, 121f.). Nach älteren Berechnungen wären bei dieser Laufzeitlänge den Betreibern sogar erhebliche Gewinne aus der - ohnehin staatlich geförderten – Nutzung der Atomenergie zugeflossen (Deutsche Umwelthilfe, „Wie ein schneller Atomaussteig rechtlich zu regeln ist“, April 2011). Weitere staatliche Wohltaten können die Unternehmen vernünftigerweise nicht erwarten, zumal Gewinnerwartungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes üblicherweise keinen Schutz genießen (Roßnagel/ Roller, Die Beendigung der Kernenergie durch Gesetz, S. 114).

## B. Im Einzelnen
## Zu Artikel 1

**Zu Nr. 1a) und 7**
Die Regelung setzt entsprechend der oben dargestellten Grundsätze (A.) Endtermine für den Betrieb der Kraftwerke. Hinzuweisen ist insoweit nur auf den Sonderfall Krümmel. Dieses Kraftwerk hätte die Laufzeit von 28 Jahren erst am 28.3.2012 erreicht. Ein umgehendes Abschalten ist jedoch geboten, weil diese Anlage hinsichtlich der grundlegenden Konzeption der Anlage mit den ältesten Kraftwerken vergleichbar ist. Insbesondere verfügt Krümmel nur über eine einfach abgesicherte Notstromversorgung. Überdies konnte der Betreiber gerade dieses Kraftwerkes nicht damit rechnen, den Betrieb je wieder aufnehmen zu können. Über Jahre ist es nicht gelungen, die Voraussetzungen für den Betrieb wieder herzustellen. Zudem hatte das Kraftwerk zuvor eine höhere Quote an kritischen Ereignissen als selbst viele der ältesten Anlagen (vgl. BT-Drs 17/3394). Schließlich würde sich ein „Hochfahren“ dieser Schrottanlage für einen derartig kurzen Zeitraum voraussichtlich auch für die Betreiber nicht rechnen.

**Zu Nr. 1b)**
Die für das System der begrenzten Laufzeiten durch Reststrommengen erforderlichen Vorschriften werden aufgehoben. Dies betrifft u. A. Vorschriften zur Übertragung von Elektrizitätsmengen und deren Messung. Durch die Befristung der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb mit Enddatum sind diese obsolet geworden.

**Zu Nr. 2**
Folge des im Zuge der Verlängerungen der Laufzeiten einfügten § 7d ist ein Absenken der Sicherheitsstandards unter Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten für Bürger. Die Vorschrift ist zudem unklar. Sie ist daher aufzuheben.

**Zu Nr. 3**
Folgeänderung.

**Zu Nr. 4**
Die im Zuge der Verlängerungen der Laufzeiten eingefügten Vorschriften zur Enteignung zur Endlagerung werden aufgehoben.

**Zu Nr. 5 und 6**
Folgeänderungen.

## Zu Artikel 2
Inkrafttreten.